

Verein Bildende Kunst Lörrach e.V.

Die Satzung

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Verein Bildende Kunst Lörrach*.
 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
 3. Der Sitz des Vereins ist Lörrach.
 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
-

§ 3 – Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der bildenden Kunst und der bildenden Künstler, insbesondere jener die in der Region Lörrach wohnhaft sind (im folgenden *Künstler der Region* genannt). Zweck ist weiterhin die Förderung des Interesses der Öffentlichkeit am Bereich bildende Kunst. Der Verein wird zu diesem Zweck
 - 1.1 interessierte Bevölkerungskreise durch geeignete Veranstaltungen und Veröffentlichungen an die bildende Kunst und insbesondere die Arbeiten der *Künstler der Region* heranführen
 - 1.2 Ausstellungen in geeigneten Räumlichkeiten organisieren und hierzu *Künstlern der Region* Gelegenheit geben, ihre Werke der bildenden Kunst zu präsentieren, begleitende Veranstaltungen und Seminare durchzuführen, sowie Lehr- oder Dokumentationsmaterial abzugeben
 - 1.3 mit steuerbegünstigten Einrichtungen zusammenarbeiten, soweit diese vergleichbare Zwecke verfolgen.
-

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, bei Ausschluss, oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden, oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
5. Der Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins, erfolgen. Er wird auf Antrag eines Mitgliedes nach Prüfung durch den Vorstand beschlossen und durch schriftlichen Bescheid vollzogen. Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sowie Mitglieder vor der Vollendung des 18. Lebensjahres sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 – Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 7 – Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied ab Erreichen der Volljährigkeit mit einer Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 2. In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
 3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b) die Wahl und Abwahl der Mitglieder der Ausstellungskommission
 - c) die Wahl von mindestens einem Kassenprüfer/Kassenprüferin
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - e) Beschlüsse über Vereinsauflösung und Satzungsänderung
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 4. Die Mitgliedsversammlung berät und beschließt das Arbeitsprogramm und die Arbeitsweise des Vereins.
 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstands einzuberufen.
 6. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Versammlung.
 7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, dessen Vertreter oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Mitglied des Vorstands anwesend ist, wählt die Mitgliederversammlung die Leitung aus ihrer Mitte. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 8. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
 9. Ebenfalls zwei Drittel der Stimmen ist für den Beschluss über die Auflösung des Vereins erforderlich.
 10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
-

§ 8 – Vorstand

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) bis zu drei Beisitzern
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens, welches jedoch nur für die Erfüllung der Vereinszwecke gebildet werden darf.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB allein gerichtlich und außergerichtlich. Er/sie kann anderen Vorstandsmitgliedern Vollmacht erteilen.
6. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand ermächtigt, ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer zu benennen, bzw. ein frei gewordenes Amt mit einem anderen Amt zu vereinigen. Ein Vorstandsmitglied darf in Personalunion jedoch nicht mehr als zwei Ämter bekleiden.
7. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen einrichten oder Mitglieder mit Aufgaben betrauen.

§ 9 – Die Auswahlkommission

1. Die Auswahlkommission, bestehend aus mindestens 3 Personen, die nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Auswahlkommission wird von der Mitgliederversammlung berufen und berät den Verein bei der Auswahl der Ausstellungen.
 2. Mitglieder der Auswahlkommission sollen soweit möglich Kunstsachverständige, beispielsweise bildende Künstler, Kunstsachverständige, Lehrkräfte der Hochschulen für Gestaltung, Kuratoren von Vereinen und Galerien oder auch Kunsthistoriker sein.
 3. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Personen für die Auswahlkommission vorschlagen. Dies kann auch im Vorfeld der Versammlung schriftlich an den Vorstand geschehen. Schlägt ein Mitglied eine Person zur Auswahlkommission vor, und ist diese an der Versammlung nicht anwesend, so hat das Mitglied eine schriftliche Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person beim Vorstand abzugeben.
 4. Die Mitglieder der Auswahlkommission können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
 5. Die Tätigkeit in der Auswahlkommission ist ehrenamtlich auszuführen.
-

§ 10 – Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung des Vereins ist jährlich durch die/den Kassenprüfer/in(nen) durchzuführen.
 2. Der/die Prüfer/in(nen) dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 3. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen. Über das Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Diese bestätigt den Bericht.
-

§ 11 – Vereinsvermögen

1. Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge seiner Mitglieder sowie durch Spenden und sonstige Zuwendungen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
 2. Im Falle der Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine sonst für vergleichbare Aufgaben zuständige, steuerbegünstigte Körperschaft oder an die Stadt Lörrach, die es unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare kulturelle Zwecke des Vereins zu verwenden hat. Darüber beschließt die Mitgliedschaft in ihrer letzten Sitzung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
-

§ 12 – Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 Ziffer 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung muss mit ausdrücklicher Mitteilung des Auflösungsantrags als Tagesordnung mindestens 6 Wochen vorher eingeladen worden sein.
-

Satzung:
Verein Bildende Kunst Lörrach e.V.

**Bestätigung der Vereinssatzung durch die Gründungsmitglieder
gemäß Gründungsversammlung
Lörrach, den 15. Januar 2004**

1. Vorsitzender	Marga Golz	_____
2. Vorsitzender	Dr. Bernd Warkentin	_____
Kassenwart	Günter Ruf	_____
Schriftführer	Dr. Peter Heining	_____
Beisitzer	Dr. Jürgen Armbrecht	_____
Beisitzer	Karin Heining	_____
Beisitzer	Gabriele Menzer	_____